

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 30 (1907)

Artikel: Juristenhumor vor sechzig Jahren
Autor: Spöndlin, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Juristenhumor vor sechzig Jahren.

Mitgeteilt von Dr. R. Spöndlin.

Bei einer Zusammenkunft zürcherischer Juristen im Frühjahr 1906 wurden nachstehende Altenstücke als ein Produkt zürcherischen Juristenhumors vor sechzig Jahren vorgelesen und fanden solchen Beifall, daß ihre Veröffentlichung mehrfach gewünscht wurde. Zum bessern Verständnis mögen noch einige Bemerkungen vorausgeschickt werden:

In der Mitte der Vierzigerjahre des letzten Jahrhunderts kamen eine Anzahl zürcherischer Juristen und Verwaltungsbeamten regelmäßig zu Billardspielen und gemütlicher Unterhaltung auf dem Baugarten zusammen, unter ihnen Dr. G. Finsler, als ausgezeichneter Jurist und Richter hochgeachtet, aber als strenger und bei längern Plaidoyers nicht sehr geduldiger Präsident des Obergerichts etwas gefürchtet, der damalige Bezirksgerichtspräsident und spätere Regierungsrat Fr. Ott, Staatskassier Ed. Hirzel, Fürsprech Spöndlin und andere. Letzterer hatte auf den 31. März 1845 seine Entlassung als Substitut der Staatsanwaltschaft genommen, um als Kantonsfürsprech zu praktizieren. Ihm gegenüber äußerte Staatskassier Hirzel einmal, er werde ihm sein Gehalt für das letzte Quartal nicht mehr auszahlen, er habe es doch nicht verdient, hingegen wolle er ihm eine Verdienstmedaille verleihen. Darauf erfolgte die Antwort, dann werde er, Staatskassier, dafür betrieben. Das geschah denn auch durch folgendes „Rechtsbott“:

Rechtsbott.

Herr Staatskassier Hirzel, Dahier,
wird hiedurch erinnert, den H. alt Substitut Spöndli
für die Forderung von 225 Fr. I. Quartal
zu befriedigen, widrigenfalls in 21 Tagen von heute an ge-
pfändet würde.

Der Bezirks-Schulden-Schreiber:
Kägi.

Auf der Rückseite dieses Rechtsbotts findet sich folgender
Rechtsvorschlag:

Da der Angeprochene behauptet, es beruhe diese Forderung
auf unverschämten Prämissen, indem es noch sehr zweifelhaft sey,
in wie fern der abgedankte Substitut Spöndli irgendwie ein
Quartal verdient habe, so wird Rechtsvorschlag ertheilt.

Zürich, den 1. April 1845.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Fr. Ott.

Auf ein leider nicht mehr vorhandenes Rechtsöffnungs-
Begehrten hin erfolgte folgende, nicht mehr offiziell ausgefertigte

Präsidial-Verfügung.

Wann M. H. H. Fürsprech Spöndlin aus Gründen gegen
Staatskassier Hirzel Rechtsöffnung verlangt und zugleich eine
Urkunde vorweist, worin der Betriebene ihm aus besonderer
Anerkennung eine Verdienst-Medaille zugewiesen hat, so wird
aus Rücksicht, daß der Rechtsvorschlag ein trögerhafter, aus
Zahlungslöslichkeit originirender und durch aristokratischen Ne-
potismus entstandener ist, auch der Staatskassier nur die ver-

fluchte Schuldigkeit zu zahlen und kein Recht cognitionis causæ hat, das Recht alles Ernstes geöffnet.

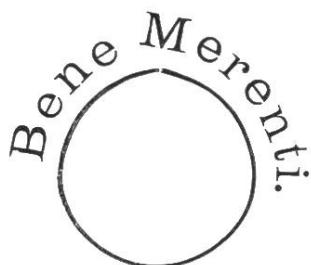
Zürich, 4. April 1845.

Im Ausstand des Bezirksgerichtspräsidenten:
R. Wunderlich.

Die erwähnte Verdienstmedaille ist nicht mehr vorhanden, sie mag etwa aus einem damaligen Schilling bestanden haben und war mittels eines Einschnitts auf einer Karte mit folgender Inschrift befestigt:

Zürcherische Verdienstmedaille

für Staatsdiener auf Neujahr 1845.



MHerrn Kantonsfürsprech u. alt Substitut Spöndli
als Zeichen besonderer Anerkennung
bei seinem ersten Austritt aus dem Staatsdienst.

Gegen obige Rechtsöffnung wurde von dem Ansprechendem rekurriert und nach erfolgtem Schriftenwechsel von dem Obergerichtspräsidenten folgender Entscheid gefällt:

In Sachen
des Herrn Staatskassier Hirzel
c.

Herrn Jonas Spöndli, gewesenen Staatsanwalts-Substituten
betreffend Beschwerde über Rechtsöffnung
wird zu Recht erkannt:

1. sei die Beschwerde abzuweisen und habe es bei der ertheilten Rechtsöffnung lediglich sein Bewenden;
2. trage jeder Theil die Ausfertigungsgebühren zur Hälfte unter gegenseitiger solidarischer Haft, wogegen die Spruchgebühr für dieß Mahl nachgelassen wird;
3. wolle man zwar nach innewohnender Milde die streitenden Theile mit der wohlverdienten Ordnungsbüze gegenwärtig verschonen, versehe sich aber für die Zukunft der Beobachtung größern Anstandes, widrigenfalls man das Versäumte kräftigst nachzuholen wohl wissen würde.

Mittheilung.

Gründe:

So viel sich aus den nicht gerade sehr klaren und noch weniger besonders vollständigen und zusammenhängenden Darstellungen des Sachverhalts, wie sie sich in den Streitschriften vorfindet, entnehmen lässt, wird der Herr Staatskassier von dem gewesenen Staatsanwaltschafts-Substituten für ein mit dem 31. verflossenen Monats verfallenes Quartal des Substituten-Gehalts betrieben und hat gegen diesen Rechtstrieb Rechtsvorschlag ausgewirkt; es sind jedoch die Rechte gegen ihn wieder eröffnet worden und glaubt er nun sich hierüber beschweren und theils auf Aufhebung dieser Rechtsöffnung, theils auf Entschädigung, ja sogar auf eine Trölerbüze antragen zu können, indem er zwar (was aller Anerkennung werth ist und deutlich zeigt, daß er noch keinem Advokaten in die Klauen gefallen sei, wovor ihn

der liebe Gott auch in Zukunft bewahren wolle) das Klagfundament weder in quali noch in quanto bestreitet, wohl aber seiner exceptivischen Nothdurft sich dahin bedient, daß er:

- a) bezweifelt (was juristisch so viel heißt als: in Abrede stellt), daß der Ansprecher überhaupt je eine Besoldung oder auch nur einen Theil einer solchen verdient habe,
- b) eventuell Gegenforderung wegen von dem Ansprecher zum Nachtheil des Staates geführter Processe und andern übel gerathenen Verrichtungen geltend macht, endlich
- c) Tilgung der Forderung durch eine dem Ansprecher ertheilte Verdienst-Medaille vorschützt.

Was nun aber:

ad a) die erste Einrede anbetrifft, so scheint unter dem „Nichtverdienen“, weil davon eine mangelhafte und unersprießliche Amtsführung noch unterschieden und sub b zum Gegenstand einer besondern Einrede gemacht wird, gemeint zu sein, daß Ansprecher auf sein Amt nicht die gehörige Zeit verwendet und zu wenig Thätigkeit entwickelt habe. Dieser Vorwurf ist aber, wie hierorts unbedenklich als gerichtsnotorisch angesehen werden kann, factisch unbegründet, zumal man leider nur noch zu gut im Gedächtniß hat, wie unermüdlich er und sein College mit Appelliren und Recurriren u. s. w. gewesen sind, wie unerbittlich sie dem Gericht so manches schöne Duzend Stunden todtgeschlagen und wie unermäßliche Langeweile, zuweilen auch wie unglaubliche Verlegenheiten sie den Gerichtsmitgliedern ohne Gnade und Barmherzigkeit verursacht haben. Daz dessen ungeachtet Ansprecher noch hin und wieder Allotria mag getrieben und häufig anstatt bei den Acten zu sitzen in Kaffeehäusern und andern Orten sich gütlich gethan und die Zunge geweckt habe, will zwar verlauten, darf aber nicht allzuhoch in Anschlag gebracht werden, da bei der Mittelstellung der Staatsanwaltschaft

zwischen Justiz und Administration und der notorischen Verbindung des jetzigen Ansprechers mit vielen Verwaltungspersonal zwar bedauerlich aber begreiflich ist, wenn derselbe sich einer Beimischung eines administrativen Zusatzes zu seinen sonst trefflichen Eigenschaften nicht hat erwehren können.

Übergehend

ad b) zur Einrede der Compensation und dem Vorbehalt von weiteren Entschädigungsbegehren wegen nicht besonders erprobter Amtsführung, so kann man hierorts der Staatskassa-Verwaltung nicht verhalten, wie daß man gehofft und erwartet hätte, daß sie diese zarte Saite nicht würde berührt haben. Mag es nämlich mit diesem Punkt stehen, wie es wolle, so wird das Gericht — und darüber sind alle Mitglieder durchaus einig und felsenfest — den Grundsatz, daß einem Beamten bloß deswegen, weil er seiner Stelle nicht ganz gewachsen ist, ja zuweilen geradezu (was jedoch durchaus ohne allen Bezug auf den vorliegenden Fall gesagt sein soll) von dem, was er eigentlich verstehen und kennen soll, ungefähr so viel weiß, als eine Kuh vom Spanischen, wegen angeblicher Ungeschicklichkeit oder andern Unebenheiten in seinem amtlichen Wirken und Walten Abzüge gemacht werden dürfen oder er gar noch herauszuzahlen habe, nie und nimmermehr aufkommen zu lassen, muß sich vielmehr dieses als eine abscheuliche Plüschmacherei und entsetzlichen fiscalischen Kniff Ein für alle Mahl verbitten, zumal es handgreiflich ist, daß man durch solche neumodiſche und hassenſwerthe Theorien leicht dazu kommen könnte, nicht nur einen guten Theil des Besoldungs-Etat zu ersparen, sondern auch wohl alle Militär- und Strafen-Auslagen aus den Taschen der Beamten, vorausgesetzt, daß genug darin wäre, zu erschinden.

Die dritte Einrede endlich

ad c) anbelangend, läßt sich zwar ihr Gewicht nicht erkennen, da bekannt ist, wie mancher ausgezeichnete — Mann

schon für einen bloßen seidenen Bändel nebst allfälligm Kreuz daran, geschweige denn für eine so niedliche Verdienst-Medaille gern 225 Fr. und mehr bezahlen würde, besonders wenn der Verleiher damit die Attention verbände, das Geschehene dem „allgemeinen Baublikum“ durch das Tagblatt und den Bürkli zur Kenntniß zu bringen. Da indeß dieß Geschmackssache ist, Ansprecher aber steif und fest behauptet, daß er nun einmahl auf seine 225 Fr. mehr Werth lege, als auf die Medaille, so findet man sich um so mehr bewogen, auch diese Einrede zu verwerten, als sonst zu fürchten stände, daß unsere hohe Regierung sich leicht verleiten lassen könnte, mit derlei Verdienst-Medaillen auch gegenüber weniger verdienten Beamten, wie z. B. Oberrichtern, allzu ungewährsam umzugehen.

Aus diesen Gründen hat man daher unter Verwerfung sämmtlicher Einreden in der Hauptssache erkennen müssen wie geschehen und bleibt nur noch übrig, einige Nebenpunkte zu berühren.

Vorerst kann man nicht umhin, in dem unfeinen Ton, den die Parteien gegen einander angestimmt haben, ein trauriges Zeichen der Zeit zu erblicken, und wenn nicht geläugnet werden soll, daß auch im gegenwärtigen Bescheide hin und wieder etwas deutlichere Ausdrücke gebraucht worden sind, so ist dieß theils dem Unwillen über die verderbliche Tendenz der zweiten Einrede zuzuschreiben — *facit indignatio versum* — theils glaubte man aus den beidseitigen Schriften entnehmen zu sollen, daß die Parteien einige Vorliebe für sthliſchen haut goût haben.

Sind indeß solche Excesse, soweit sie die Parteien selbst betreffen, am Ende ihre Sache, so verhält es sich dagegen nicht so zweitens mit gewissen Ansspielungen und Andeutungen auf Staat und Behörden, deren sich beide Theile schuldig gemacht haben und zwar

1. Recurrent. — Indem er nämlich in der Ueberschrift sich

ausdrückt: „An die tit. Justiz-Commission des hohen Standes vide Stempel,“ dieser Stempel aber eine große Menge Löcher dicht an einander und zum Theil durchgehend darstellt, so hat er offenbar den Stand, anstatt ihn bei seinem ehrlichen Namen zu nennen, als einen Kanton Bielloch oder Durchloch bezeichnen und so böswilliger Weise ihn als mehr oder weniger wurmstichig darstellen wollen; und ebenso hat

2. der Gegner des Recurrenten in der Antwortschrift sich eine Anspielung auf die freilich oft mißbrauchte Geduld des Gerichtes und eines seiner Präsidenten erlaubt.

Beides ist nicht zu dulden und verdient Rüge, womit man es für dieß Mahl bewenden lassen will, als zu welcher Nachsicht besonders gegenüber dem „Antworter“ man sich namentlich in der angenehmen Hoffnung bewogen findet, daß er aus Dankbarkeit in seiner nunmehr betretenen Laufbahn als Anwalt sich bei seinen mund- und schriftlichen Vorträgen derjenigen ausgezeichneten Kürze, deren er sich früher in der Begründung seiner Anträge zu bedienen gewohnt war, befleißzen werde, in welchem Fall er vor jedem „Präsidial-Wink“ sicher sein dürfe.

(sig.) Flr.
